Diakonie
Kirchenkreis Jülich

Schuldner- und Insolvenzberatung

des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich

in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V.

JAHRESBERICHT 2021

www.kkrjuelich.de/diakonie

SOZIALE SCHULDNER-BERATUNG IM ÜBERBLICK

Im Kreis Heinsberg ist jeder zehnte Erwachsene überschuldet, im bundesweiten Durchschnitt ist dies jeder Elfte. Überschuldung liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen nicht mehr ausreicht, um die monatlichen Zahlungsverpflichtungen und Lebenshaltungskosten zu decken.

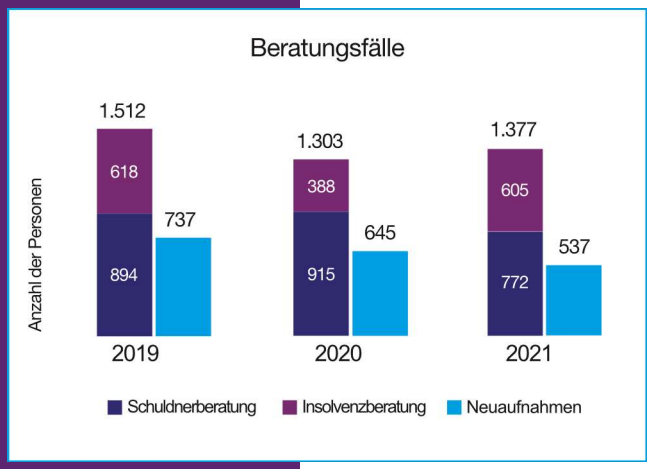

Die Überschuldung stellt für viele Betroffene nicht nur in finanzieller Hinsicht eine Belastung dar. Oft gehen Schulden auch mit einem starken psychischen Druck einher. Existenzielle Ängste durch Gläubigerschreiben, Schufa-Einträge, Konto- oder Lohnpfändungen, drohende Wohnungslosigkeit, Scham und ein Leben am Rande des Existenzminimums bestimmen den Alltag und erschweren die Bewältigung der Schuldenlast zusätzlich.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.377 Personen beraten, davon haben 537 Ratsuchende die Schuldnerberatungsstelle erstmals aufgesucht. 772 Personen wurden zunächst im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung unterstützt.

Neben dem Abbau der Überschuldung stehen bei der sozialen Schuldnerberatung die Sicherung der Existenzgrundlage sowie die finanzielle und persönliche Stabilität gleichermaßen im Fokus. Die Berater*innen betrachten Motive, Ursachen, Auslöser und Folgen privater Überschuldung ganzheitlich, um Handlungsalternativen aufzuzeigen, die die Entstehung von neuen Schulden vermeiden. Hierbei werden Lebensverläufe, Rahmenbedingungen sowie individuelle Möglichkeiten im Beratungsprozess berücksichtigt und gefördert. Das ist die Basis für die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung des Entschuldungskonzepts.
605 Ratsuchende der Schuldnerberatung Hückelhoven haben im Berichtsjahr eine Entschuldung angestrebt oder erreicht. Sie wurden über die Möglichkeit, die Voraussetzungen und die Abläufe eines Insolvenzverfahrens informiert oder im gerichtlichen Insolvenzverfahren betreut.

Unsere Beraterinnen und Berater orientieren sich während des gesamten Beratungsprozesses an der Basiskonzeption „Soziale Schuldnerberatung in der Diakonie“. Diese beschreibt personen- als auch die strukturbezogene Hilfen als grundlegende Handlungsformen der Schuldnerberatung. Die Beratungsstelle orientiert sich an einem mehrdimensionalen Beratungsansatz und an den Grundprinzipien sozialer Schuldnerberatung.
Diese bilden den Ausgangspunkt für ein vertrauensvolles, individuelles Beratungsgespräch. Klient*innen erleben sich selbst als wirksam, ernstgenommen und wertgeschätzt.

INSOLVENZBERATUNG

Neuregelung des Verbraucherinsolvenzrechts ab dem 01.10.2020 in Kraft

Nachdem Mitte Dezember 2020 die Reform der Insolvenzordnung verabschiedet und die Wohlverhaltensperiode von sechs auf drei Jahre verkürzt wurde, kam es im Jahr 2021 zu den erwarteten Nachholeffekten bei der Antragstellung. Aus diesem Grund kann das Jahr 2020 nur eingeschränkt als Vergleich herangezogen werden.

Rückblickend haben sich die Zahlen 2021 insgesamt wieder den Zahlen des Berichtszeitraums 2019 angeglichen.
Im Berichtszeitraum 2021 wurden in unserer Beratungsstelle 605 Personen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens beraten (im Vorjahr 388). Diese Zahlen umfassen auch die weitere Begleitung während eines eingeleiteten Verfahrens. Die Ausstellung von Bescheinigungen zur Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgte in 317 Fällen (im Vorjahr 71).

In 18 Fällen ergab die Beratung, dass ein Regelinsolvenzantrag zu stellen ist. Dieser Antrag ist immer dann angezeigt, wenn Ratsuchende noch selbstständig sind bzw. selbstständig tätig waren und mehr als 19 Gläubiger haben oder Forderungen aus Beschäftigungsverhältnissen vorliegen.

Bei der Anzahl der außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungen gab es dagegen keine gravierenden Veränderungen. Während im Berichtsjahr 2021 insgesamt 11 Einigungen erzielt werden konnten, war die Anzahl 2020 mit 10 Einigungen nahezu identisch. Die verhältnismäßig geringe Zahl von Einigungen weist auf die fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Schuldner*innen hin, realistische Vergleichslösungen anzubieten.

Laut Statistik der Creditreform hat die Zahl der Insolvenzen um fast 60 Prozent zugenommen. 2021 wurden insgesamt 122.100 Insolvenzfälle registriert. Im Vorjahr waren es 76.730 Fälle.

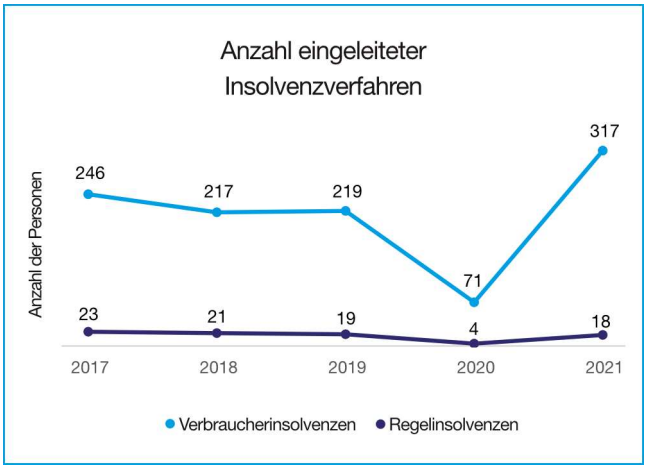

AUSWIRKUNGEN STEIGENDER ENERGIEPREISE

Die Energiepreise in Deutschland eilen von Rekordhoch zu Rekordhoch. Eine Besserung ist laut Experten nicht in Sicht. Noch nie haben deutsche Verbraucher*innen mehr für die Kilowattstunde Strom bezahlt als jetzt.

Für Haushalte mit geringem Einkommen, wie z. B. Arbeitslosengeld II-Bezieher*innen reicht, trotz höherer Regelsätze seit Jahresbeginn, das Geld immer weniger aus, um die stark steigenden Energiepreise zu decken. Eine Entlastung mit einer einmaligen Pauschale für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder BaföG ist bereits beschlossen, wird aber nicht ausreichend sein. Für alleinstehende Arbeitslosengeld II-Bezieher*innen sind die Kosten für Strom im Regelsatz (449,00 €) enthalten. Dort ist genau beziffert, wie viel Geld die Empfänger für welche Ausgaben bekommen. Strom ist im Regelsatz mit nur 36,42 € pro Monat veranschlagt. Bei einem Jahresverbrauch von 1.500 kWh entstehen in der Grundversorgung jedoch aktuell Kosten in Höhe von durchschnittlich 49,92 €. Die derzeitige Pauschale reicht somit für die eigentlich höheren Stromkosten nicht aus, die Differenz muss dann zwangsläufig an andere Stelle eingespart werden.

Verschiedene Wohlfahrtsverbände fordern daher schon seit längerer Zeit weitere Erhöhungen der Regelsätze für Leistungsberechtigte von Harz IV und Änderungen bzw. finanzielle Unterstützung auch für Bezieher*innen von Wohngeld und Altersgrundsicherung.

Berücksichtigt werden sollten aber auch Niedrigverdiener*innen, die minimal über der Grenze von staatlichen Unterstützungen liegen und die gestiegenen Energiepreise aus dem wenigen Einkommen, das sie zur Verfügung haben, bezahlen müssen.

Aus Sicht der Schuldnerberatung dürfen auch Personen, die Lohn beziehen, deren Einkommen aber durch Pfändung reduziert wird, nicht vergessen werden. Die der Lohnpfändung zugrundeliegenden Pfändungstabelle wird jährlich zum 1.7. angepasst. Bei der nächsten turnusmäßigen Erhöhung müssten die stark gestiegenen Energiekosten eine angemessene Berücksichtigung finden.

PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO

Im Falle einer eingehenden Kontopfändung bietet das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) den Kontoinhaber*innen die Möglichkeit, zumindest über einen Teil ihres Guthabens zu verfügen und auch weiterhin am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen.

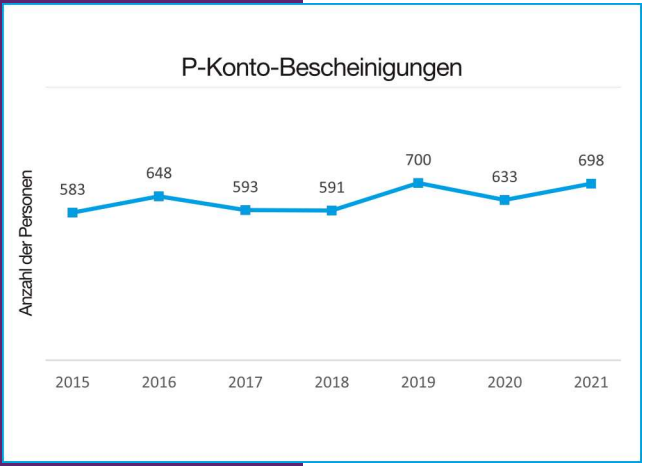

Auf dem P-Konto wird den Schuldner*innen ein monatlicher Freibetrag eingeräumt, auf den die Gläubiger keinen Zugriff haben. Der Grundfreibetrag beträgt aktuell 1.260 € pro Monat (Stand: 01. Dezember 2021). Dieser Sockelbetrag kann durch eine sogenannte P-Konto-Bescheinigung erhöht werden, beispielsweise bei bestehenden Unterhaltspflichten, Kindergeldzahlungen oder einmaligen Sozialleistungen.

Die Ausstellung von Bescheinigungen über den erhöhten Freibetrag und die damit verbundene Beratung zum Pfändungsschutz gehören seit vielen Jahren zum festen Bestandteil unserer Arbeit. Da die Schuldner*innen erst nach Vorlage einer solchen P-Konto-Bescheinigung wieder über den vollen unpfändbaren Betrag verfügen können, ist die zeitnahe Ausstellung von Bescheinigungen für die Betroffenen sehr wichtig. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden, erstellen wir die Bescheinigungen deshalb in der Regel innerhalb von 1 bis 2 Tagen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden von uns als Beratungsstelle insgesamt 698 Bescheinigungen für den erhöhten Pfändungsschutz ausgestellt. Die Zahl hat sich im Vergleich zum Vorjahreswert (633) leicht erhöht.

Neuregelungen zum Pfändungsschutzkonto

Seit dem 01.12.2021 gelten die Änderungen des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes (PkoFoG).

- Erweiterung der Liste der Geldleistungen, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages führen
- Erleichterung des Zugangs zu Nachweisen für die Erhöhung des Grundfreibetrags
- Verlängerung der Frist, in der nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben übertragen werden kann, von einem Monat auf drei Monate
- Normierung eines Verbots der Aufrechnung und Verrechnung bei Zahlungskonten mit negativem Saldo
- Einführung von Pfändungsschutz bei der Nachzahlung von Leistungen wie etwa Arbeitseinkommen und Sozialleistungen
- Schaffung von Pfändungsschutz bei Pfändung des Guthabens auf einem Gemeinschaftskonto

Die P-Konto-Bescheinigungen haben zukünftig eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und auch Sozialleistungsträger und die Familienkasse sind nun zur Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung verpflichtet. Dadurch erhoffen wir uns, dass die erneute Ausstellung von Bescheinigungen weniger häufig notwendig sein wird und sich das Arbeitsaufkommen rund um die Erstellung von Bescheinigungen verringert.

Wir als Beratungsstelle haben uns auf die Änderungen gut vorbereitet und sind in der Lage, alle Anfragen für P-Konto-Bescheinigungen weiterhin zeitnah zu bearbeiten. Insgesamt bewerten wir die Neuregelungen positiv, da sie für unsere Ratsuchenden eine deutliche Verbesserung darstellen und der Aufwand, eine Bescheinigung zu bekommen, an einigen Stellen reduziert wurde.

AUSLÖSER DER ÜBERSCHULDUNG

Gründe für eine Überschuldung lassen sich selten auf genau eine Ursache zurückführen. Vielmehr gibt es in den Schuldenbiographien der Betroffenen oft verschiedene Gründe, die in ihrem Zusammenwirken die Überschuldung hervorgerufen haben.

So umfasst die größte Gruppe der Ratsuchenden – wie auch in den vergangenen Jahren – diejenigen, bei denen die Überschuldung auf mehrere Ursachen zurückzuführen ist. Diese sogenannten „multiplen Faktoren“ beschreiben eine Gemengelage von verschiedenen Problemen, die in Kombination miteinander auftreten. Sie sind im Berichtsjahr bei rund 30 % der Betroffenen die Hauptursache der Überschuldung. Dabei spielt häufig auch das individuelle Kauf- und Konsumverhalten, sowie mangelnde Kompetenzen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Kaufentscheidung eine Rolle.

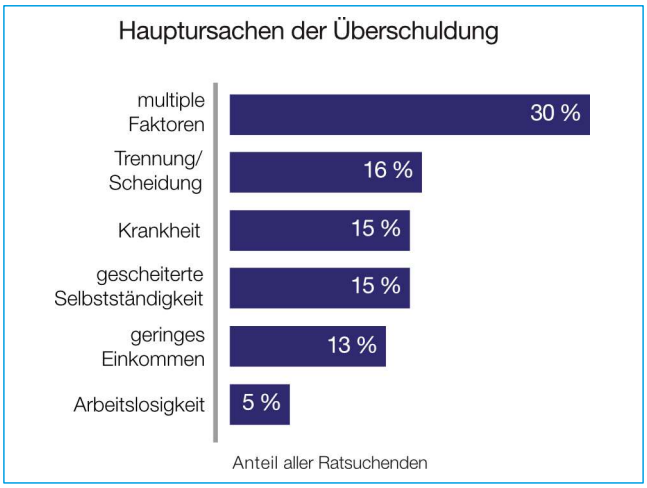

Den zweithöchsten Anteil bilden mit 16 % diejenigen Klient*innen, bei denen eine Trennung oder Scheidung maßgeblich zur Überschuldung beigetragen hat. Die erhöhten Ausgaben für zwei getrennte Haushalte, sowie in vielen Fällen auch die zu leistenden Unterhaltszahlungen, führen dann zu Schwierigkeiten, die zuvor gemeinsamen Verbindlichkeiten zu bedienen. Besonders herausfordernd ist diese Situation für Alleinerziehende, die aufgrund der Kinderbetreuung häufig zusätzlich mit eingeschränkten Einkommensmöglichkeiten zu kämpfen haben.

Bei etwa 15 % der Ratsuchenden liegt die Ursache der Überschuldung in einer vorangegangenen Selbstständigkeit. Neben dem unmittelbaren Verlust der Einkommensquelle ergeben sich Folgeprobleme wie z.B. eine zeitweise fehlende Krankenversicherung oder unzureichende Altersvorsorge.

Eine weitere Ursache für Überschuldung ist in 15 % der Fälle eine Krankheit. Die Betroffenen, die längerfristig erkrankt sind, haben in der Regel erhebliche Einkommensverluste. In vielen Fällen folgt die Arbeitslosigkeit.

Insgesamt setzt sich das Bild der vergangenen Jahre hinsichtlich der Ursachen bzw. Auslösern von Überschuldung fort. Bei insgesamt 93 % der Ratsuchenden ist eine der sogenannten „Big Six“ der Überschuldungsgründe ursächlich für die anhaltenden Zahlungsschwierigkeiten.

ARMUT UND ÜBERSCHULDUNG

Nach EU-Definition gilt, wer weniger als 60 % des mittleren Einkommens hat, als armutsgefährdet bzw. einkommensarm.

2019 lag diese sogenannte Armutsgefährdungsgrenze in Deutschland für eine alleinlebende Person bei 1.176 Euro im Monat. Die Ursachen von Armut sind genauso vielfältig wie die Ursachen von Überschuldung. Häufigste Ursache ist auch hier der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheiten und Trennung oder Scheidung. Armut und Überschuldung sind eng miteinander verknüpft: Durch Armut kann eine Überschuldung entstehen oder Armut kann eine Folge von Überschuldung sein. Laut Statistischem Bundesamt ist bei den Erwerbstätigen die Armutsquote von 8 % (2019) auf 8,7 % (2020) gestiegen. Vor allem bei den Selbstständigen ist das Armutsrisiko in diesem Zeitraum von 9 % auf 13 % gestiegen. Bei länger anhaltender Armut steigt auch die Wahrscheinlichkeit einer Überschuldung. Vor allem bei Selbstständigen könnte sich schnell eine Überschuldung entwickeln. Durch hohe Rückstände bei den fixen Kosten wie z.B. Krankenkassenbeiträgen oder Mieten für Gewerberäume, ist meist die Einleitung der Insolvenz der einzige Ausweg.

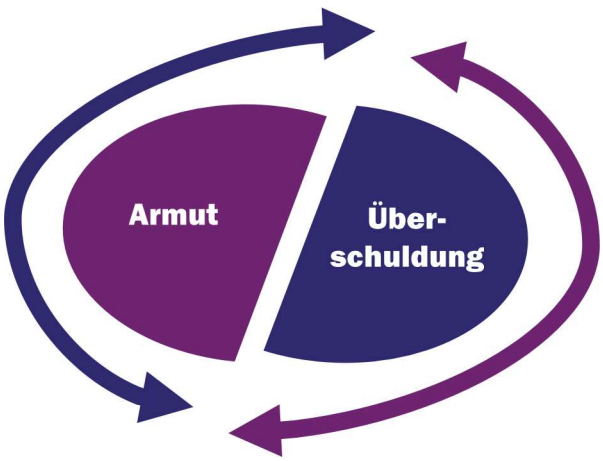

AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE

Die Pandemie hatte auch im Jahr 2021 Auswirkungen auf unseren Arbeitsalltag. Alle Berater*innen waren unter Einhaltung der Sicherheits-, Abstands- und Hygieneregeln durchgehend vor Ort, um den Ratsuchenden die Möglichkeit einer persönlichen Beratung zu bieten. Die Schuldner*innen haben dieses Angebot, wie die Beratungszahlen zeigen, trotz Pandemie gut angenommen. Die Beratungsstelle musste Anfang 2021 über mehrere Wochen auf vorwiegend telefonische Beratung umgestellt werden. Hilfreich war hierbei auch die Nutzung von E-Mails.

Der Kontakt in einem persönlichen Gespräch vor Ort ist aber durch eine Beratung über die Onlinemedien nicht zu ersetzten. Der „Face-to-Face-Kontakt“ ist wichtig, denn die Körpersprache und die auf andere Weise mitvermittelten Informationen liefern wichtige Hinweise, um eine individuelle, auf die hilfesuchende Person zugeschnittene, ganzheitliche Beratung anbieten zu können. Schuldnerberatung ist eine psychosoziale Beratung in deren Zentrum die persönliche Stabilisierung der Ratsuchenden steht.

Die digitalen Kommunikationsformen bieten eine hilfreiche Ergänzung, können aber nach unserer Einschätzung den persönlichen Kontakt nicht komplett ersetzten.

ANSTIEG, STAGNATION ODER RÜCKGANG DER ÜBERSCHULDUNG?

Die Verbände der Schuldnerberatungen, die Gläubigerseite sowie die Politik hatten einen starken Anstieg der Überschuldung und der Insolvenzen, ausgelöst durch die Pandemie, erwartet. Unsere Zahlen sprechen zur Zeit eher für eine Stagnation.

Die Creditreform stellt in ihrem Schuldenatlas 2021 einen Rückgang der „weichen Überschuldung“ (nachhaltige Zahlungsstörungen) und „harter Überschuldung“ (juristische Sachverhalte, wie Vollstreckungsbescheide oder Abgabe der Vermögensauskunft) fest. Die Überschuldungsquote (Anteil der Überschuldeten an den Gesamtpersonen über 18 Jahre) sinkt demnach um mehr als einen Prozentpunkt. Die Quote im Kreis Heinsberg ist von 11,62 % auf 10,29 % (-1,33 %) gesunken.

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Bevölkerung sind vor allem von Einkommenseinbußen wegen Kurzarbeit, Wegfall von Minijobs und anderen Einkommensquellen, bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes gekennzeichnet. Durch die staatlichen Hilfemaßnahmen (Überbrückungsgelder, Kurzarbeitergeld u. a.) konnte eine Verschuldung teilweise abgemildert werden. Allerdings haben Personen mit niedrigem Einkommen oder in wechselnden oder prekären Arbeitsverhältnissen keine finanziellen Reserven. Sie versuchen über Kleinkredite die Einkommenseinbußen zu kompensieren. Eine Auswirkung auf die Nachfrage an Schuldnerberatung wird erst zeitverzögert erwartet. Auch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2007 bis 2009 zeigte ihre Auswirkungen erst in den Jahren 2011 bis 2015 in Form von gestiegener Nachfrage nach Schuldnerberatung und Insolvenzen.

Eine Stagnation oder ein Rückgang der Überschuldung geht aber nicht mit einem Rückgang der Beratungsfälle bzw. der Beratungsintensität einher. Die Komplexität der Beratungsfälle hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. D. h., dass die persönliche und gesundheitliche Situation der Ratsuchenden problematischer geworden, und damit ein längerer Prozess der Stabilisierung notwendig ist. Aber auch die Überschuldungssituation ist komplexer geworden, und damit auch der administrative Aufwand. Der Personenkreis mit mehr als 20 Gläubigern ist stetig gestiegen. Der Anteil lag im Jahr 2009 bei 6,2 %, im Jahr 2021 bei 9,7 %. Im Berichtsjahr hatten 31 Personen Schulden bei 40 Gläubigern und mehr, davon 3 Personen sogar über 100 Gläubiger. Erklärungen hierzu sind vielschichtig. Eine der Ursachen könnten die zum Teil uneingeschränkten Möglichkeiten, die der Onlinehandel bietet, sein.

DANK

Für die Unterstützung unserer Beratungsstelle danken wir unseren Vertrags- und Kooperationspartnern:

- der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V.
- dem Kreis Heinsberg
- der Kreissparkasse Heinsberg
- dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband
- dem Land Nordrhein-Westfalen
- dem Kirchenkreis Jülich
- der Kirchengemeinde Hückelhoven.

Ohne ihre Unterstützung wäre unsere Arbeit nicht möglich.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Schuldner- und Insolvenzberatung des
Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich
in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Heinsberg e.V.
Haagstr. 10, 41836 Hückelhoven

Fotonachweise (extern):
S. 3: Stockfotos-MG – stock.adobe.com
S. 4: serezniy – 123rf.com
S. 6 oben: Andrey Popov – stock.adobe.com

Hückelhoven, März 2022

UNSER TEAM

Tonja Schreck
Beratung und Leitung

Michael Ertel
Beratung

Lisanne Giepz
Beratung

Lenka Schmitz
Beratung

Klaus Wiese
Beratung

Ludwig Buchenau
Sekretariat

Diakonie
Kirchenkreis Jülich

So finden Sie uns:

Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V.

Haagstraße 10
41836 Hückelhoven
Tel. 02433-90560
Fax 02433-905622

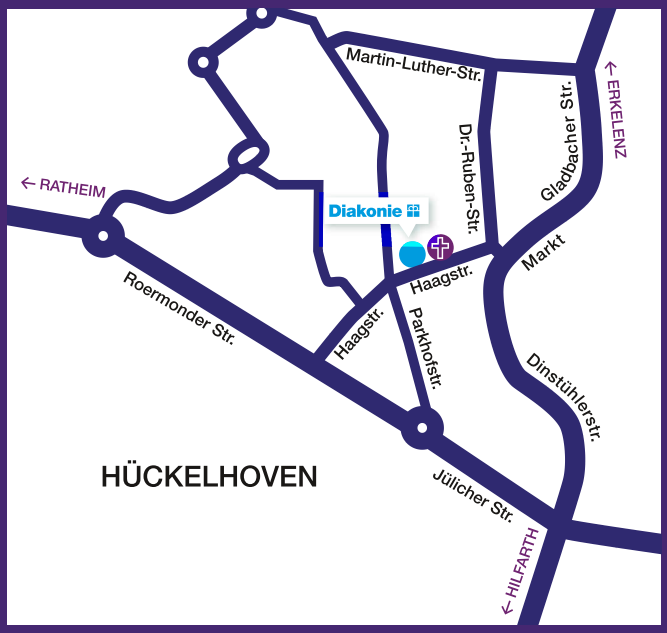

AWO Kreisverband Heinsberg e.V.

www.kkrjuelich.de/diakonie